

## **Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg für die Beweidung mit Ziegen**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf vom 26.5.2021

Der Antragsteller Naturpark „Hoher Fläming“ beantragt im Landkreis Potsdam Mittelmark auf folgenden Flächen

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Größe m<sup>2</sup></b>	<b>Ortsübliche Gebietsbezeichnung</b>
Grubo	2 und 3	Siehe Tabelle	6,6 ha Gesamt (geteilt in max. teilflächen von 1 ha	„Brautrummel“

die Sperrung von Wald aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes.

Die Genehmigung zur Sperrung der beantragten Waldflächen wurde gem. § 18 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Waldsperrungsverordnung am 21.5.2021 durch die Oberförsterei Dippmannsdorf als untere Forstbehörde erteilt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033846/90920 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf, Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig, OT Dippmannsdorf eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
3. Verordnung zum Sperrern von Wald (Waldsperrungsverordnung - WaldSperrV) vom 3. Mai 2004 (GVBl.II, S.325) in der jeweils geltenden Fassung